

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Tenure-Track-Verfahren und
zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure Track

Vom 20. Dezember 2017

47. Jahrgang
Nr. 3
8. Januar 2018

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Tenure-Track-Verfahren und
zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure Track**

Vom 20. Dezember 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in NRW vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), i.V.m. §§ 14 Abs. 4, 14b Abs. 1 und 19 Abs. 2 der Neufassung der Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung) vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 47 Jg., Nr. 15 vom 20. Juni 2017) hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zwischenevaluation von W1-Professorinnen und -Professoren ohne Tenure-Track
- § 3 Zwischenevaluation von W1-Professorinnen und -Professoren mit Tenure-Track
- § 4 Zwischenevaluation von W2-Professorinnen und -Professoren auf Zeit
- § 5 Abschlussevaluation von W1-Professorinnen und -Professoren mit Tenure-Track
- § 6 Abschlussevaluation ehemaliger Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit übergeleitet worden waren
- § 7 Abschlussevaluation von W2-Professorinnen und -Professoren auf Zeit
- § 8 Tenure-Track-Kommission
- § 9 Schlussvorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt

1. die Zwischenevaluation von W1-Professorinnen und -Professoren ohne Tenure Track zur einmaligen Verlängerung einer W1-Professur nach drei Jahren um weitere drei Jahre;
2. die Zwischenevaluation von W1-Professorinnen und -Professoren mit Tenure Track zur Verlängerung oder zur Überleitung auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre);
3. die Zwischenevaluation von W2-Professorinnen und -Professoren auf Zeit nach zwei Jahren;
4. die Abschlussevaluation von W1-Professorinnen und -Professoren mit Tenure Track, die nach sechs Jahren auf eine unbefristete W2-Professur übergeleitet werden sollen;
5. die Abschlussevaluation von ehemaligen W1-Professorinnen und -Professoren mit Tenure Track, die nach drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre) übergeleitet worden sind und entfristet werden sollen;
6. die Abschlussevaluation von W2-Professorinnen und -Professoren auf Zeit, die nach insgesamt fünf Jahren entfristet (und ggf. in eine W3-Professur überführt) werden sollen.

§ 2

Zwischenevaluation von W1-Professorinnen und -Professoren ohne Tenure-Track

(1) Die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track zur einmaligen Verlängerung einer W1-Juniorprofessur nach den ersten drei Jahren um weitere drei Jahre hat die Forschungsleistungen, die Qualität der erbrachten curricularen Lehre und das akademische Engagement der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors zum Gegenstand. Die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor muss nach zweieinhalb Jahren ein Dossier vorlegen mit Lebenslauf, Publikationsliste mit bereits erfolgten Publikationen sowie etwaig zur Publikation eingereichten Schriften, Lehrevaluationen sowie einem Bericht zu Forschung, curricularen Lehre und akademischem Engagement. Das Dossier muss in englischer Sprache verfasst sein. Bei Publikationen mit mehr als einer Autorin bzw. einem Autor müssen Stellungnahmen zu den Arbeitsanteilen der Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren beigefügt werden. Das Dossier soll einen Bericht der Forschungs- und Lehrleistung und zum akademischen Engagement enthalten sowie die Ziele in Forschung und Lehre in den nächsten drei Jahren beschreiben. Ziel der Zwischenevaluation ist die Feststellung, ob sich die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bewährt hat.

(2) Es müssen zwei interne und zwei externe Gutachten von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern eingeholt werden. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erhalten dazu eine von der Tenure-Track-Kommission der Fakultät verfasste schriftliche Aufgabenbeschreibung unter Angabe der gemäß § 8 Abs. 1 festzulegenden Evaluationskriterien sowie den Selbstbericht der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen in der schriftlichen Anforderung des Gutachtens auf eine mögliche Befangenheit hingewiesen werden. Befangenheitsgründe sind z.B.: Beteiligung als Gutachterin bzw. Gutachter am Promotions- und/oder Habilitationsverfahren der bzw. des zu Evaluierenden, ein früheres oder aktuelles Vorgesetztenverhältnis, gemeinsame Publikationen oder gemeinsame Drittmittelanträge innerhalb der letzten drei Jahre vor Eröffnung des Verfahrens zur Zwischenevaluation, ein bestehendes Verwandtschafts- oder Partnerschaftsverhältnis. Den Gutachten ist maßgeblicher Einfluss auf das Evaluationsvotum zur Forschungsleistung einzuräumen. Die Tenure-Track-Kommission der Fakultät darf sich bezüglich der Bewertung der Forschungsleistung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors über die Gutachten nur hinwegsetzen, wenn sie dies ausführlich schriftlich begründet.

(3) Im Falle einer positiven Zwischenevaluierung soll sich die Juniorprofessur einmalig um weitere drei Jahre verlängern. Im Falle einer negativen Zwischenevaluierung kann sich die Juniorprofessur einmalig um ein Jahr verlängern.

§ 3

Zwischenevaluation von W1-Professorinnen und -Professoren mit Tenure-Track

(1) Für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track zur Verlängerung oder zur Überleitung auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre) gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Im Falle einer positiven Zwischenevaluierung wird die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor für weitere drei Jahre auf einer W1-Juniorprofessur verlängert oder auf eine W2-Professur auf Zeit (drei Jahre) übergeleitet. Im Falle einer negativen Zwischenevaluierung kann sich die Juniorprofessur einmalig um ein Jahr verlängern.

§ 4

Zwischenevaluation von W2-Professorinnen und -Professoren auf Zeit

Für die Zwischenevaluation von W2-Professorinnen und Professoren auf Zeit nach zwei Jahren gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend; es bedarf jedoch keiner externen Gutachten. Das Dossier ist nach eineinhalb Jahren vorzulegen.

§ 5

Abschlussevaluation von W1-Professorinnen und -Professoren mit Tenure-Track

(1) Für die Abschlussevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach sechs Jahren auf eine unbefristete W2-Professur übergeleitet werden sollen, gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Dossier ist fünf Jahre nach Antritt der Juniorprofessur vorzulegen. Darüber hinaus ist von der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor ein öffentlicher wissenschaftlicher Probevortrag vor der Tenure-Track-Kommission der Landwirtschaftlichen Fakultät zu halten, dessen Bewertung in die Evaluierung eingeht.

(2) Im Falle einer positiven Abschlussevaluation wird die Juniorprofessur in eine unbefristete Professur auf W2-Niveau überführt.

(3) Zur Rufabwehr kann die Abschlussevaluation im Rahmen der Vorgaben der Berufsordnung der Universität Bonn vorgezogen werden.

§ 6

Abschlussevaluation ehemaliger Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit übergeleitet worden waren

(1) Für die Abschlussevaluation von ehemaligen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach den ersten drei Jahren auf eine W2-Professur auf Zeit übergeleitet worden sind und nun entfristet werden sollen, gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Dossier ist fünf Jahre nach Antritt der Juniorprofessur vorzulegen.

(2) Im Falle einer positiven Abschlussevaluation wird die Professur entfristet. Im Falle einer negativen Abschlussevaluation verlängert sich die Professur einmalig um ein Jahr.

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Abschlussevaluation von W2-Professorinnen und -Professoren auf Zeit

(1) Für die Abschlussevaluation von W2-Professorinnen und -Professoren auf Zeit, die nach insgesamt fünf Jahren entfristet werden sollen, gelten § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Dossier ist vier Jahre nach Antritt der W2-Professur vorzulegen. Darüber hinaus ist ein öffentlicher wissenschaftlicher Probevortrag vor der Tenure-Track-Kommission der Landwirtschaftlichen Fakultät zu halten, dessen Bewertung in die Evaluierung eingeht.

(2) Im Falle einer positiven Abschlussevaluation wird die W2-Professur entfristet und kann ggf. in eine W3-Professur überführt werden. Im Falle einer negativen Abschlussevaluation verlängert sich die Professur einmalig um zwei Jahre im Angestelltenverhältnis.

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Tenure-Track-Kommission

(1) Die Tenure-Track-Kommission der Landwirtschaftlichen Fakultät hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Ausgestaltung und den ordnungsgemäßen Verlauf von Tenure-Track-Verfahren und die Einhaltung der Qualitätsstandards zu sichern. Die Kommission muss gebildet sein, bevor das erste Tenure-Track-Verfahren in der Fakultät durchgeführt wird. Die Tenure-Track-Kommission ist eine dauerhafte Einrichtung; sie besteht unabhängig von Einzelverfahren. Den Vorsitz der Tenure-Track-Kommission führt die Dekanin bzw. der Dekan. Die Mitglieder der Tenure-Track-Kommission sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat gewählt. Die Tenure-Track-Kommission begleitet das jeweilige Tenure-Track-Verfahren über den gesamten Zeitraum von der Ausschreibung der Stelle bis zur Endevaluation. Mit der Berufung legt die Tenure-Track-Kommission klar definierte und transparente

fachspezifische Kriterien für die Evaluierung der jeweiligen Tenure-Track-Professur fest.

(2) Die Fachgebiete Agrarwissenschaften (Agrar), Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften (ELW) sowie Geodäsie und Geoinformation (GuG) werden durch je ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten.

Weiterhin gehören der Tenure-Track-Kommission eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Studierende bzw. ein Studierender und mindestens eine nicht stimmberechtigte Vertreterin bzw. ein nicht stimmberechtigter Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Junior- sowie W2-Professorinnen und -Professoren, die selbst in einem Tenure-Track-Verfahren stehen, können nicht Mitglieder der Tenure-Track-Kommission sein. § 11c HG ist zu beachten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann an den Sitzungen der Tenure-Track-Kommission in beratender Funktion teilnehmen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Kommissionsmitglieder, welche die Universität Bonn verlassen oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind einschlägig zu ersetzen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Tenure-Track-Kommission ist nicht stimmberechtigtes Mitglied. Sie bzw. er kann aus dem Kreis der Prodekaninnen und Prodekane eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden benennen.

(5) Die Tenure-Track-Kommission ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sind, wobei die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit ausmachen muss. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt und im Protokoll festgehalten.

(6) Die Tenure-Track-Kommission führt das Verfahren zur Zwischen- und ggf. Abschlussequaluation von Junior- und W2-Professorinnen und -Professoren mit oder ohne Tenure-Track-Verfahren durch. Zu diesem Zweck kann sie um bis zu zwei zusätzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Studierenden und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Fachgruppe ergänzt werden. Der Fakultätsrat bestellt die weiteren Mitglieder auf Vorschlag der Tenure-Track-Kommission.

(7) Die Tenure-Track-Kommission legt ihr Votum mit Begründung sowie das Dossier und die Gutachten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Die Dekanin bzw. der Dekan informiert über die Abt. 3.3 der Universitätsverwaltung den Ausschuss für besondere Berufungsverfahren der Universität Bonn über die Entscheidung des Fakultätsrats.

(8) Die Dekanin bzw. der Dekan stellt eine transparente Kommunikation über den Fortschritt des Verfahrens mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sicher. Der Vorsitzende der Tenure-Track-Kommission der Fakultät übermittelt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Evaluation schriftlich eine begründete Rückmeldung zur Beurteilung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

§ 9

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

P. Stehle

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Peter Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. Oktober 2017 sowie der Entschließung des Rektorats vom 21. November 2017.

Bonn, 20. Dezember 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch